

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 263 - 264

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und nach der vom Gesetzgeber demselben beigelegten Bedeutung festzustellen. (Fortsetzung folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes.

Urtheile vom Mai.

Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Rechtliche Natur des Zehents nach Bayer. Landrecht. Das Bayer. Landrecht Thl. II c. 7 §. 2 betrachtet die Zehenten als Dienstbarkeiten und zwar als Personalservituten. Diese Auffassung ist mit unserer neueren Gesetzgebung, welche die Zehenten als Reallasten behandelt, unvereinbar — Roth, bayer. Civ.-R. Bd. 2 S. 230 Note 12 u. S. 333 Note 18 —; allein bei Beurtheilung der Frage, in welcher Weise ein Zehent entstanden sein möge, muß in dem Falle, da diese Entstehung in eine Zeit vor Eintritt der Wirksamkeit der neueren Gesetze zurückfällt, jene landrechtliche Auffassung zu Grunde gelegt werden.

Nach den allgemeinen Vorschriften des bayer. Obr. über Dienstbarkeiten konnten Servituten, welche gewöhnlich als Personalservituten bestehen und gewöhnlich mit dem Tode des Berechtigten erlöschen, sowohl mit einem Gute so verbunden sein, daß sie auf jeden Besitzer desselben übergehen, als auch abgesehen von einer derartigen Verbindung einer Person so zustehen, daß die Berechtigung nicht auf sie beschränkt sein, sondern auch auf deren Erben übergehen solle, wie aus den Worten „heredes vel possessores“ in der Ann. d zu Thl. II c. 7 §. 2 das bayer. Obr. erhellt.

Was insbesondere die Zehenten anbelangt, sind diese in c. 10 §. 8 a. a. O. ganz allgemein als Rechte anerkannt, über welche unter Lebenden und

von Todeswegen verfügt werden kann, ohne daß eine Ausscheidung getroffen wäre je nachdem sie mit einem Gute verbunden sind oder nicht.

Auß dem Uebergange eines Zehents auf einen Andern folgt nicht nothwendig eine Verbindung desselben mit einem Immobile. Urth. v. 24 Mai. Reg. I. 56. 1884.

Zur kirchlichen Baulast. Hand- u. Spanndienste im Geltungsgebiete des Bayer. Landrechts. Befreiende Verjährung.

1) Wiederholt wurde oberstrichterlich anerkannt
a) daß im Geltungsgebiete des Bayerischen Landrechtes, und zwar gemäß der Anm. zu Tbl. I. c. 7 §. 42 Nr. 7 „sechstens“, des Generalmandats v. 4. Oktober 1770 und des §. 28 Nr. 6 der geistlichen Rathordnung v. 16. August 1779, eine allgemeine Observanz bestehe, wonach die Pfarrgemeinden bei Wendung der Baufälle an Kultusgebäuden die Verpflichtung haben, die im gegebenen Fall erforderlichen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten ohne Rücksicht darauf, ob die Hauptbaulast einem primär oder subsidiär Baupflichtigen obliege. Vgl. Smlg. Bd. 6 S. 586 u. Bd. 9, S. 136. *)

b) Daß das Eigenthum an einer vormaligen Klosterkirche nicht zur Begründung der primären Baupflicht des Alerars an derselben diene. Vgl. Smlg. Bd. 9 S. 11. **)

Zu a wurde weiter bemerkt:

Wenn auch vor dem Erscheinen des Mandats v. 4. Okt. 1770 eine entgegengesetzte Uebung bestanden hätte, so würde diese doch in Folge dieses Mandats aufgehört haben, welches, vom Regenten ausgegangen, gehörig publizirt und seit seinem Er-

*) Bl. f. R.-A. Bd. 42. S. 175 u. Bd. 48 S. 301.

**) Bl. f. R.-A. Bd. 48. S. 188 u. f.